



Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Datum 08.05.2015
Name Dr. Silke Habel
Durchwahl 0711 126-2403
Aktenzeichen Az. SLT-9185.24
(Bitte bei Antwort angeben)

Was ist Doping im Pferdesport?

Stellungnahme zur beabsichtigten Angleichung der Verbotlisten der FN an diejenigen der FEI und der sich daraus ergebenden Umgruppierung von Substanzen

I. Anlass

Wie es scheint, ist es um das Thema „Doping im Pferdesport“ sechs Jahre nach dem „Skandal von China“, ruhiger geworden in der öffentlichen Diskussion. So ruhig, dass die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) Überlegungen angestellt hat, es der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) gleichzutun und deren Verbotliste (EPSL = Equine Prohibited Substances List) in Gänze und ohne Vorbehalte in ihre ADMR (Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln) zu übernehmen, obwohl sich die nationalen und internationalen Verbotlisten in wesentlichen Punkten deutlich unterscheiden.

Der Pferdesport war aufgrund der vergleichsweise hohen Anzahl positiver Dopingproben bei den olympischen Spielen 2008 in China in die Negativ-Schlagzeilen geraten. Kritiker sahen diese Vorfälle als die „Spitze des Eisbergs“ und als Beleg für systematisches Doping im Pferdesport. Betroffene und Funktionäre dagegen sahen sich als Opfer der unverständlichen Regeln der Pferdesportverbände. Das System der Abgrenzung, wann Behandlung aufhöre und Doping anfänge, sei zu kompliziert

und undurchschaubar. Da oft nicht klar sei „was nun Dopingmittel sei und was Medizin“ (Prinzessin Haya von Jordanien, bis Ende 2014 Präsidentin des FEI – Internationaler Reitsportverband), sei in den meisten Fällen nicht von Vorsatz, sondern von Doping aus Unwissenheit auszugehen.

Die FEI hat reagiert, indem einige Substanzen von der Liste der Dopingsubstanzen gestrichen oder auf die „Liste der kontrollierten Medikation“ (gemäß FEI) verschoben und Grenzwerte bei einigen Schmerz- und Beruhigungsmitteln erhöht wurden.

Dadurch verändert sich der Blickwinkel. Aber ist es vor dem Hintergrund, dass ein Tier einer Behandlung mit einem Arzneimittel bedarf, um im Sport eingesetzt zu werden und die von ihm geforderte Höchstleistung bringen zu können, letztlich relevant, ob der angewendete Wirkstoff (das Medikament) als Dopingmittel (Liste der Dopingsubstanzen) oder als Arzneimittel (Liste der verbotenen Substanzen – unerlaubte Medikation) eingestuft wird? Es bleibt das ungute Gefühl, dass der Pferdesport die Chance verstreichen ließ, sich kritisch, transparent und offen mit Leistungs- und Ausbildungszielen vor dem Hintergrund des Wirtschaftsfaktors Pferd, der „Produktions- und Verkaufs-Maschinerie“ für einen lukrativen, ehrgeizigen, leistungsorientierten Markt, dem damit zusammenhängenden frühen, schnellen Einsatz der Pferde und mitunter harten Trainingsmethoden auseinanderzusetzen, die für den Sportpartner Pferd oft nicht ohne gesundheitliche Folgen bleiben.

So wie schon die Chancen, konsequent gegen umstrittene, gefährliche und auf Dauer schädliche und daher tierschutzwidrige Trainingsmethoden wie das „Barren“- das Schlagen gegen die Pferdebeine im Sprung, oder die „Rollkur“ - das Reiten in starker Hyperflexion entschieden und ehrlich vorzugehen, verpasst wurden und werden.

Unter dem Druck des offensichtlichen Bedarfs ist deren Anwendung in „abgeschwächter Form“ und unter anderer Bezeichnung verharmlost als „Touchieren“ oder 10-minütiges LDR („low deap round“) – Reiten nach wie vor erlaubt. Was beim Training (und auf den Abreiteplätzen) tatsächlich passiert, bleibt im Verborgenen.

Entsprechend den ethischen Grundsätzen der FN von 1995 (13. überarbeitete Auflage Oktober 2013) muss sich „die Nutzung des Pferdes im Reit-, Fahr- und Voltigiersport an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch **medikamentö-**

se sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden“.

Es bleibt zu befürchten, dass sich durch die Streichung eines Medikaments mit dem Potential zur Leistungssteigerung oder der Verschleierung von vorliegenden Gesundheitsproblemen von der Liste der Dopingsubstanzen auch das Problembewusstsein für medikamentöses Doping in Reiterkreisen verschiebt und die Hemmschwelle sinkt, solche Medikamente anzuwenden.

Eine Ablehnung der Umgruppierung von Substanzen aus der Liste der Dopingsubstanzen in die Liste der im Wettkampf verbotenen Substanzen (unerlaubte Medikation) ist das erste richtige Signal gegen Doping und Degradierung des Pferdes zum Leistungs- und Wirtschaftsgut und damit ein wirkungsvoller Akt des Tierschutzes. Weitere Zusammenhänge von Marktanforderungen, Leistungs- und Ausbildungszielen, umstrittenen Trainingsmethoden, Gesundheitsproblemen und Medikamentenga- ben sollen im Rahmen einer späteren Stellungnahme kritisch hinterfragt werden.

II. Hintergründe

Was ist Doping

Unter Doping versteht man im Allgemeinen „die Einnahme von unerlaubten Substanzen oder die Nutzung von unerlaubten Methoden zur Steigerung bzw. zum Erhalt der (meist sportlichen) Leistung. Dies ist im Sport weitestgehend verboten, da die für den Sportler häufig mit dem Risiko einer Gesundheitsschädigung einhergehende Anwendung von Dopingmitteln zu einer ungleichen Chancenverteilung im sportlichen Wettbewerb führt. Eine einheitliche Logik der Verbote gibt es nicht.“ (Wikipedia)

Doping im Human-Leistungssport

1963 definierte der Europarat Doping als „die Verabreichung oder den Gebrauch körperfremder Substanzen in jeder Form und physiologischer Substanzen in abnormaler Form oder auf abnormalem Weg an gesunde Personen mit dem einzigen Ziel

der künstlichen und unfairen Steigerung der Leistung für den Wettkampf.“ Bei der Welt-Doping-Konferenz 1999 in Lausanne wurde der Begriff auf der Grundlage eines Entwurfs des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) und über eine Liste der ausdrücklich verbotenen Mittel und Verhaltensweisen weiter eingegrenzt: „Artikel 2, Doping ist definiert als 1. der Gebrauch eines Hilfsmittels (Substanz oder Methode), das potenziell gesundheitsgefährdend ist und die sportliche Leistung des Athleten verbessert, sowie als 2. die Anwesenheit einer Substanz im Körper eines Athleten, die auf der Liste, die dem gegenwärtigen Medical Code beigelegt ist, aufgeführt ist, oder der Beweis für den Gebrauch einer Methode, die auf dieser Liste aufgeführt ist.“ Seit dem 1. Januar 2004 werden die Maßnahmen gegen Doping im Leistungssport international über die World Anti-Doping Agency (WADA) organisiert. Auf der Grundlage der IOC-Regeln wurde der World Anti-Doping Code definiert. Jährlich wird neu entschieden, welche Substanzen und Verfahren im Wettkampf und/oder im Training für die Sportler verboten sind.

Es werden drei Substanz-Gruppen unterschieden: Die der verbotenen Wirkstoffe, die der verbotenen Methoden zur Leistungssteigerung und die der Wirkstoffe, die bestimmten Einschränkungen unterliegen. Zur Gruppe der verbotenen Wirkstoffe zählen Stimulanzien, Narkotika, Anabolika, Diuretika sowie Peptid- und Glykoproteinhormone und alle Stoffe, die in ihrer Wirkung oder chemischen Struktur mit den oben genannten Stoffen verwandt sind. Diese sind auf der Verbotsliste „Prohibited Substances“ der WADA aufgeführt. Einige Fachverbände haben zusätzlich Antipsychotika, Anxiolytika, Hypnotika/Sedativa und Antidepressiva auflistet. Von den jederzeit, auch im Training verbotenen Substanzen sind weitere dopingrelevante abzugrenzen, die im Wettkampf nicht nachgewiesen werden dürfen.

Dabei wird nicht unterschieden, aus welchem Grund oder mit welchem Ziel die Substanzen verabreicht wurden.

Hat ein Sportler beispielsweise aus therapeutischen Gründen Erkältungsmittel eingenommen, die zur Erweiterung der Bronchien und zum Abschwellen der Nasenschleimhaut Ephedrin enthalten (ein Sympathomimetikum, das gleichzeitig Anstieg von Blutdruck und Herzfrequenz bewirkt, Proteinbiosynthese und Fettverbrennung fördert und euphorisierend wirkt), so fällt dies unter Doping, er verstößt gegen das Dopingverbot und hat mit den gleichen Konsequenzen zu rechnen wie bei der geziel-

ten Einnahme zur Leistungssteigerung. Daneben wird eine „Beispielliste zulässiger Medikamente“ herausgegeben, auf der die Medikamente gelistet sind, welche zur Therapie eingesetzt werden können. Doping-Kontrollen finden sowohl im Training als auch im Wettkampf statt. Werden Dopingsubstanzen oder dopingrelevante Stoffe nachgewiesen, schließt sich für den Sportler ein sportrechtliches Verfahren an. Strafbar ist die Einnahme solcher Stoffe – sofern im Einklang mit dem Arzneimittelgesetz - zumindest in Deutschland nicht, da der Sportler als mündige, eigenverantwortliche Person handelt, bewusst die negativen Folgen für Körper und Gesundheit in Kauf nimmt und ein „Recht auf Selbstschädigung“ hat.

Doping im Pferdesport

Im Pferdesport wird der Tatbestand des Dopings sowohl von den Regelwerken der Verbände als auch vom Tierschutzgesetz erfasst.

Doping nach Verbandsregeln

Die Pferdesport- und Pferdezuchtverbände legen über Satzungen und Prüfungsordnungen fest, welche Substanzen und Methoden in ihrem Verantwortungsbereich bei Training, Wettkampf und Zuchtveranstaltung zur Anwendung bei Pferden verboten sind. Dabei sind je nach Zeitpunkt (Training oder Wettkampf), Grund und Ursache (Therapie, Schmerzausschaltung o. ä.) und Ziel der Anwendung (z.B. „klassisches Doping“ zur reinen Leistungssteigerung über die physiologischen individuellen Grenzen hinaus) alle Arten der Leistungsbeeinflussung durch verbotene Substanzen auf verschiedenen Listen als „Doping“ bzw. „verbotene Medikation“ aufgeführt. Nach dem Grundsatz der sogenannten „Null-Toleranz“ werden die Pferde im Wettkampf auf verbotene Substanzen getestet. Von der „im Wettkampf“ verbotenen Medikation wiederum wird die erlaubte Anwendung als Arzneimittel außerhalb des Wettkampfs abgegrenzt.

Der internationale Reitsportverband FEI hat ca. 1200 Substanzen als einzelne Wirkstoffe in einer Datenbank gelistet, eingeteilt in „Banned Substances“ (Dopingsubstan-

zen) und „Controlled Medication Substances“ (im Wettkampf unerlaubte Medikation). Diese Auflistung ist nicht abschließend. Auf der Homepage des Verbands wird eindeutig darauf hingewiesen, dass Wirkstoffe, die die gleiche chemische Struktur oder den gleichen biologischen Effekt aufweisen wie der gelistete Wirkstoff, in gleichem Maße zu beurteilen sind (Voraussetzung ist allerdings, dass diese Wirkstoffe ebenfalls auf der Liste geführt sind. Nicht gelistete Wirkstoffe, die also per Liste nicht explizit verboten sind, können im Wettkampf „legitim“ zur Anwendung kommen, siehe auch unten).

National regelt die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), der Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht, über die Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) den Umgang mit Doping und die Anwendung verbotener Substanzen für Pferdesportveranstaltungen.

Über die „Antidoping- und Medikamentenkontrollregeln für den Pferdesport (ADMR)“ sind Verantwortlichkeiten, Nachweis- und Untersuchungsverfahren, Art der Verstöße und mögliche Sanktionen seitens des Verbandes festgelegt.

Verbotene Substanzen und Methoden sind auch national in Listen geführt unter der Prämisse, dass sich zum Zeitpunkt der Kontrolle im Wettkampf keine dieser Substanzen im Körper eines Pferdes befinden darf. Die verbotenen leistungssteigernden Substanzen sind allerdings in Klassen eingeteilt. Es wird begrifflich unterschieden zwischen „echten“ Doping-Substanzen und verbotenen leistungssteigernden Substanzen, die als „unerlaubte Medikation“ gelistet werden.

Liste Anhang I der ADMR enthält die im Wettkampf verbotenen Doping-Substanzen bzw. Substanzklassen mit einer beispielhaften Aufzählung einzelner Wirkstoffe und verbotene Methoden wie z.B. Hypersensibilisierung. Genannt sind die Klassen der Stimulanzien (z.B. Ephedrin), der Sedativa und Narkotika (z.B. Acepromazin oder Opiate wie Butorphanol und Levomethadon), Anabolika (z.B. Altrenogest), Diuretika (z.B. Furosemid), Peptidhormone (z.B. Wachstumshormon) sowie Hormon-Antagonisten und Modulatoren. Die Anwendung einiger Wirkstoffe aus diesen Klassen ist während des Trainings zu Therapiezwecken nach Verbandsregeln „legitim“, ein Nachweis im Wettkampf fällt allerdings per se unter „Doping“. (Auf der FEI-Liste

dagegen werden die beispielhaft genannten Substanzen (außer Ephedrin und Wachstumshormon) nicht als „BANNED“, sondern unter „CONTROLLED“ geführt.) Liste Anhang II der ADMR enthält die verbotenen Substanzen, die unter der Bezeichnung „unerlaubte Medikation“ ebenfalls im Wettkampf verboten sind, denen aber eine primär therapeutische Wirkung unterstellt wird. Hauptkriterium ist dabei die Wirkung auf die verschiedenen Organsysteme wie auf das Nerven-System, das Herz-Kreislauf-System, das Atmungs-System etc. Einzelne Substanzen sind nur beispielhaft und nicht abschließend aufgezählt mit der Erweiterungsmöglichkeit für andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung. Außerhalb des Wettkampfs können die Arzneimittel zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden, auch hier ist die Anwendung der Medikamente während des Trainings zu Therapiezwecken nach Verbandsregeln „legitim“, bei Nachweis im Wettkampf wird die Anwendung (aufgrund ihres pharmakologischen Potentials) oder der bewusste Einsatz (zur Unterdrückung leistungsmindernder Symptome) allerdings als Regelverstoß gewertet. Nicht steroidale Antiphlogistika, wie z.B. Phenylbutazon oder Meloxicam, die häufig zur Behandlung von Schmerz- und Entzündungszuständen eingesetzt werden, sind aufgrund ihrer Wirkung unter Muskel- und Skelett-System geführt. Die ebenfalls häufig eingesetzten Glukokortikoide sind in einer eigenen Rubrik gelistet.

Liste Anhang III der ADMR enthält die in Wettkampf und Training verbotenen Substanzen und Methoden. Für Substanzen und Medikamente der Liste Anhang III ist keine „legitime“ Verwendung in der Pferdemedizin zugelassen, ein Nachweis im Wettkampf fällt grundsätzlich unter „Doping“. Wie auf Liste Anhang I sind auch auf Liste Anhang III die Substanzklassen der Stimulanzien, Sedativa und Narkotika, Anabolika, Peptidhormone, Hormon-Antagonisten und Modulatoren mit beispielhafter Aufzählung einzelner Wirkstoffe und verbotene Methoden genannt, beispielsweise die Stimulanzien Amphetamin („Partydroge – führt zu einer vollständigen Hemmung von Hunger, Durst, Schmerz und Müdigkeit“) oder Strychnin.

Entsprechend der FN-Definition handelt es sich also bei Verwendung von Substanzen der Liste Anhang I und III um Doping, bei Verwendung von Substanzen der Liste Anhang II um unerlaubte Medikation.

Verstöße gegen die verbandsinternen „Antidoping- und Medikamentenkontrollregeln für den Pferdesport (ADMR)“ werden durch die Disziplinarkommission in einem Disziplinarverfahren mit Geldbußen und Sperren verbandsintern sanktioniert. Dabei wird zwischen Verstößen gegen die Anti-Dopingregeln und Verstößen gegen die Medikamentenkontrollregeln unterschieden. Die Anwendung verbotener Methoden und Dopingsubstanzen, das heißt der Nachweis von Substanzen der Listen Anhang I und III, fällt unter den Verstoß gegen die Anti-Dopingregeln, wird als „Doping“ eingestuft, hat die sofortige Suspendierung zur Folge und wird im Regelfall mit einer Sperre des Reiters von zwei Jahren geahndet. Das Pferd kann bis zu 6 Monaten gesperrt werden. Der Nachweis von verbotenen Substanzen der Liste Anhang II - unerlaubte Medikation - wird vom „Doping“ abgegrenzt, als Verstoß gegen die Medikamentenkontrollregeln gewertet und führt zu einer Sperre des Reiters von mindestens einem Monat bis zu einem Jahr.

Diese Unterscheidung in Doping und verbotene Medikation, die zu unterschiedlichen Sanktionen durch die Verbände führt, ist eine Besonderheit des Pferdesports und führt zur Verwirrung bzw. Fehlinterpretation des Tatbestands der unerlaubten Leistungssteigerung.

Der medizinische Laie geht möglicherweise davon aus, dass als unerlaubte Leistungssteigerung nur gewertet wird, wenn Listen Anhang I und III – Substanzen eingesetzt wurden bzw. werden.

Die Abgrenzung und Definition von Doping als „Verwendung von Substanzen oder die Anwendung verbotener Methoden, die in den Listen I und III der ADMR aufgeführt sind“ und unerlaubter Medikation als „Verwendung von Substanzen, die in der Liste II der ADMR aufgeführt sind“ durch die FN suggeriert fälschlicherweise, dass nur die Anwendung bzw. der Nachweis einer in den Listen Anhang I und Anhang III geführten Doping Substanzen oder Methoden einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellt.

Doping im medizinischen Sinne

Medizinisch - biologisch versteht man unter Doping die Anwendung aller – auch zu therapeutischen Zwecken verwendeter – Substanzen, die die Leistungsfähigkeit aufgrund ihrer Zusammensetzung oder Dosis beeinflussen. Hierzu zählen: 1. Psychomotorische Stimulanzien, z.B. Amphetamin, Kokain, 2. Sympathomimetische Amine, wie Ephedrin, 3. Stimulanzien des ZNS, z.B. Bemegrid, 4. Narkotika und Analgetika, z.B. Morphin zur Schmerzlinderung, 5. Sedativa und Alkohol, 6. Anabolika (Psychoyrembel, klinischen Wörterbuch).

Werden also Substanzen oder Methoden angewandt, die die Leistungsfähigkeit positiv oder negativ beeinflussen können, egal ob vorsätzlich, kalkuliert oder versehentlich, egal ob bei Ausbildung und Training auf den Wettkampf hin oder im Wettkampf selbst, ist das Doping.

Entscheidend ist der biologische Effekt der Maßnahme auf den Organismus. Dieser kann sich als Erhöhung, Minderung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit auswirken. Bestimmte Substanzen können die natürliche Leistungsfähigkeit über das mittels optimaler Haltung und Training erreichbare Maß, durch Wegfall physiologischer Schutzbarrieren, wie z.B. den Schmerz, erhöhen.

Der Leistungsbereich wird eingeteilt in die Kategorien der natürlichen Leistungsfähigkeit (40%), den durch Training aktivierbaren Bereich (20%) und einen autonom geschützten Leistungsbereich, der die Reserve für den Organismus für kurzfristige lebensbedrohliche Situationen darstellt (40% des gesamten Leistungsbereichs). Durch Medikamente, wie z.B. Stimulanzien, kann die natürliche Leistungsgrenze eines Pferdes bis in den autonom geschützten Leistungsbereich hinein heraufgesetzt werden. Unter der Wirkung von Stimulanzien reagiert das körpereigene Warnsystem nicht mehr, der Körper mobilisiert die letzten, lebensrettenden Reserven, der Schutz des Kreislaufes und Bewegungsapparates vor Überbelastung fällt weg, alle restlichen Körperreserven werden bis zu starker Erschöpfung, Ohnmacht und im Extremfall bis zum Tod verbraucht.

Beim sogenannten „positivem Doping“ werden solche, die Leistungsgrenze des Tieres heraufsetzenden Dopingsubstanzen an gesunde Tiere verabreicht mit dem Ziel, die Leistung im Wettkampf zu beeinflussen und die durch Veranlagung und Training gegebene absolute aktuelle Leistungsgrenze zu überschreiten.

Den gegenteiligen Effekt, nämlich die Minderung der Leistungsfähigkeit, können Substanzen wie Neuroleptika, Sedativa und andere Anxiolytika bewirken. Ihre sedierende und angstlösende Wirkung soll es ermöglichen, den Umgang mit dem Pferd und seinem Temperament zu erleichtern, beispielsweise Stressanfälligkeit und Reaktionen auf Umwelteinflüsse zu reduzieren oder die Performance in Dressurprüfungen zu „verbessern“ („paradoxes Doping“). Neben Depression des zentralen Nervensystems und Abnahme des Muskeltonus kann auch der Fluchtreflex unterdrückt werden, was letztlich im Rennen einem anderen Tier zum Sieg verhelfen kann („Doping auf Niederlage“) (Ungemach, F.R., Nürnberger, M.Ch., Handbuch Pferdepraxis, 1999). Die dritte Form der Leistungsbeeinflussung besteht in der Wiederherstellung der normalen Leistungsfähigkeit durch Ausschaltung von Schmerz und Entzündungsreaktion mit dem Ziel, ein grundlegendes Gesundheitsproblem bzw. seine Symptome zu überdecken. Alle Medikamente, die zur Minderung von Schmerz und Entzündungsreaktionen geeignet sind, können zu dieser Art der Leistungsbeeinflussung manipulativ eingesetzt werden.

So können z.B. geringgradige Taktunreinheiten, Verspannungen, Rückenschmerzen und leistungseinschränkende Lahmheiten durch medikamentöse Schmerzausschaltung relativ einfach behoben werden. Nicht-steroidale Antiphlogistika wie z.B. Metamizol, Salicylate, Phenylbutazon oder Flunixin haben aufgrund ihrer entzündungshemmenden, analgetischen (schmerzlindernden) und antipyretischen (fiebersenkenden) Wirkung einen Effekt auf die Leistungsfähigkeit, ebenso wie Glukokortikoide oder auch Lokalanästhetika (lokale Schmerzausschaltung).

Verbotene Medikation im medizinischen Sinne ist die Verabreichung von im Wettkampf verbotenen Substanzen (Arzneimittel) an kranke Pferde mit dem Ziel, die Leistung durch Wiederherstellung der normalen Leistungsfähigkeit im Wettkampf zu beeinflussen. Wiederherstellung der normalen Leistungsfähigkeit bedeutet, das Leistungsniveau wieder herzustellen, welches vor dem Auftreten eines leistungsmindernden körperlichen Zustandes (Krankheit) bestanden hat. Dem Pferd wird also eine Leistung ermöglicht, die ohne Behandlung nicht möglich wäre (Witzmann, P., bpt-info Ausgabe 8, 2010).

Somit fällt auch die „unerlaubte Medikation“, d.h. Anwendung und Nachweis von Substanzen, die auf der Liste Anhang II der FN geführt sind, aufgrund ihres leis-

tungsbeeinflussenden Potentials im medizinischen Sinne unter den Begriff des Dopings.

In Reiterkreisen ist man sich dieser Tatsachen vielfach nicht bewusst. Aufgrund der Unterschiede in Listung und Ahndung wird meist davon ausgegangen, dass zwar die Anwendung von Dopingsubstanzen eine verwerfliche und unsportliche Tat darstellt, der Nachweis einer unerlaubten Medikation dagegen auf eine unsachgemäße Behandlung in Hinblick auf einen Wettkampf und auf ein vom Doping weit entferntes Versehen zurückzuführen ist. Die Tatsache, dass hier gegen die ethischen Grundsätze der FN und in jedem Fall gegen das Tierschutzgesetz verstoßen wurde, weil einem Tier Leistungen abverlangt wurden, zu denen es ohne Behandlung nicht im Stande gewesen wäre, wird weitgehend ignoriert oder ist vor allem unbekannt.

Doping nach Tierschutzrecht

Das Pferd ist, im Gegensatz zum Leistungssportler, kein eigenverantwortlich handelndes Wesen mit dem Recht auf Selbstschädigung, sondern ein vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu schützendes Mitgeschöpf. Ein Tier, das krank ist, Schmerz empfindet und der Behandlung bedarf, muss eine angemessene Behandlung erhalten mit dem Ziel der langfristigen Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.

Eine Behandlung zur kurzfristigen Schmerzausschaltung in Hinblick auf einen Wettkampf mit dem Ziel oder Effekt, das Tier für die Teilnahme schmerzfrei, taktrein, gehfreudig und „fit“ zu spritzen, ist dagegen tierschutzwidrig. Bei Anwendung von schmerzhemmenden, leistungsfördernden oder leistungssteigernden Wirkstoffen im Wettkampf wird vom Verabreichenden eine mögliche Schädigung des Tieres, die zu Überbelastung, Verschlimmerung von Krankheitsprozessen oder Steigerung über die natürliche Leistungsgrenze hinaus bis zum Tod führen kann, billigend in Kauf genommen.

Der Tatbestand des Dopings wird daher auch vom Tierschutzgesetz erfasst. Dieses verbietet zum einen, ...“an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden (§ 3 Nr. 1b)“, zum anderen ...“einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungs-

mindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist (§ 3 Nr. 1.a)“.

Das Tierschutzgesetz verbietet also vom Grundsatz her „Doping im medizinischen Sinne“, und zwar sowohl die Anwendung von definierten Dopingmitteln als auch die Leistungsbeeinflussung bzw. Wiederherstellung normaler Leistungsfähigkeit trotz leistungsminderndem körperlichem Zustand durch Ausschaltung von Schmerz und Entzündung.

Die Definition für „Dopingmittel“ findet sich in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes. Unter 2.1.1 wird das durch § 3 Nr. 1 b TierSchG formulierte Verbot von Dopingmitteln und anderen leistungsbeeinflussenden Maßnahmen näher erläutert. Demnach sind „Dopingmittel pharmakologisch wirksame Stoffe, die

- zur kurzfristigen Steigerung oder Minderung der Leistungsfähigkeit
- oder zum Überdecken eines vorliegenden Gesundheitsproblems

mit dem Ziel verabreicht werden, das Ergebnis eines Wettkampfes zu beeinflussen. Als Entscheidungshilfen können im Bereich des Pferdesports die von den entsprechenden Pferdesportverbänden aufgestellten "Listen verbotener Substanzen" dienen.“

Der Schwerpunkt liegt hier auf der Absicht oder Einflussnahme auf das Ergebnis eines Wettkampfes durch Substanzen mit dem grundsätzlichen Potential der Leistungsbeeinflussung.

Der Hinweis auf die „Listen verbotener Substanzen“ bezieht sich somit auf die in den Listen der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln für den Pferdesport – ADMR – der FN geführten Dopingmittel, sowohl auf Liste Anhang I und III der Doping-Substanzen als auch auf Liste Anhang II der beispielhaft aufgeführten Medikamente zur „unerlaubten Medikation“. „Die dort genannten Substanzen sind in der Regel auch nach Nr. 1b untersagt“ (Lorz, A., Metzger, E., Tierschutzgesetz – Kommentar, 2008 (Rdnr. 17 zu § 3)). Welche Medikamente verboten sind, ist nicht eindeutig durch die „Dopinglisten“ der nationalen und internationalen Sportverbände geklärt (Kluge, H-G., Kommentar, 2002 (Rdnr. 22 zu § 3)).

Die medikamentöse Beeinflussung des Leistungsvermögens des Pferdes im Wettkampf durch Dopingsubstanzen oder durch im Wettkampf verbotene Medikation ist deshalb nicht nur nach den Satzungen der Pferdesportverbände als Verstoß gegen Anti-Dopingregeln oder Medikamentenkontroll-Regeln der FN zu ahnden, sondern stellt eindeutig einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar, der entsprechend § 18 Abs. 1 Nr.4 TierSchG als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet wird. Einem Tier werden mit dem Risiko physischer oder psychischer Schäden Leistungen abverlangt, die es von sich aus /aus seinem körperlichen Zustand heraus nicht, nicht mehr oder noch nicht zu erbringen vermag. Dabei ist die Erwähnung der Substanz auf einer Liste nicht zwingend erforderlich, wenn die Substanz leistungsbeeinflussende Wirkung hat (Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., Tierschutzgesetz – Kommentar, 2007 (Rdnr. 14 zu § 3)).

„Je nach der zu absolvierenden Prüfung und/oder dem individuellen Status des Pferdes wie z.B. kontraproduktive Nervosität während der Prüfung, Vorliegen eines leistungsmindernden Zustandes wie Lahmheit etc., können entsprechend verschiedene verbotene Substanzen zum Einsatz kommen. So kann z.B. bei Ausdauerprüfungen ein Stimulans, bei sensiblem Nervenkostüm ein Sedativum, bei asthmoiden Erkrankungen ein Bronchodilatator und bei muskuloskelettalen Problemen ein Analgetikum und/oder ein Glukokortikoid die Leistung des Pferdes spezifisch steigern. Einen anderen Grund für die Gabe solcher verbotenen Substanzen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Wettkampf gibt es nicht. Dabei spielt die Einstufung der applizierten Substanz (ob Doping oder verbotene Medikation) per Reglement nur für die eventuelle Sanktionierung eine Rolle, für die stattgehabte Leistungssteigerung aber ist die Klassifizierung irrelevant.“ (Witzmann, P., bpt-info Ausgabe 8, 2010)

Grundsatz bleibt das Verbot der Anwendung von Substanzen mit dem Potential und Ziel der Leistungssteigerung. Auch die FN folgt diesem Grundsatz.

„Für die FN mit ihren Mitglieds- und Anschlussverbänden hat der Tierschutz oberste Priorität.“ (Homepage der FN, 2015)

„Unsachgemäße Vorbereitung und Überforderung im Einsatz von Pferden führen zu Verschleiß und einer frühzeitigen Unbrauchbarkeit.

Zur häufigsten missbräuchlichen Leistungsmanipulation zählt die medikamentöse Beeinflussung, insbesondere das Doping. Die Bewertung von Doping im Pferdesport

ist im Vergleich zu anderen Sportarten unterschiedlich. Während in Sportarten ohne den Partner Pferd Doping zunächst als Betrug des Sportlers an seinem Gegner und am Publikum beurteilt wird, ist Doping im Pferdesport vorrangig ein Verstoß gegen die Normen des Tierschutzes“. (FN, Die ethischen Grundsätze des Pferdefreundes, 2013)

III. Was hat sich getan?

Die Unterscheidung in Doping und verbotene Medikation, die zu unterschiedlichen Konsequenzen durch die Pferdesportverbände führt, ist eine Besonderheit des Pferdesports und führt leicht zur Verwirrung bzw. Fehlinterpretation. Leider ist kaum Unrechtsbewusstsein in Hinblick auf den grundsätzlichen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorhanden.

Die Abgrenzung und Definition von Doping als „Verwendung von Substanzen oder die Anwendung verbotener Methoden, die in den Listen Anhang I und III der ADMR aufgeführt sind“ und unerlaubter Medikation als „Verwendung von Substanzen, die (bzw. deren Wirkung) in der Liste Anhang II der ADMR aufgeführt sind“ durch die FN legt nahe, dass nur die Anwendung bzw. den Nachweis einer in den Listen Anhang I und III geführten Substanzen oder Methoden unter Doping fällt und als unsportliche und tierschutzwidrige Tat abzulehnen ist. Die Hemmschwelle, ein per se als Doping-Substanz definiertes Medikament bei einem Wettkampf anzuwenden, ist sowohl aufgrund der strengeren verbandsinternen Ahndung (Verstoß gegen Anti-Doping-Regel) als auch aufgrund der eindeutigeren Bewertung im Falle des Nachweises eindeutig höher, da das Vorhandensein der Substanz nicht anders gerechtfertigt werden kann.

Der Nachweis einer unerlaubten Medikation (Anwendung von Medikamenten der Liste Anhang II) bzw. der Verstoß gegen die Medikamentenkontroll-Regeln dagegen wiegt schon aufgrund der verbandsintern weniger restriktiven Ahndung offenbar weniger schwer. Außerhalb des Wettkampfes können diese Substanzen zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden, nur nicht im zeitlichen Zusammenhang mit dem Wettkampf. „Es gibt Fälle, bei denen ganz bewusst verbotene Substanzen eingesetzt werden, um die leistungsmindernden Symptome eines kranken Pferdes im Wettkampf

zu unterdrücken. Oftmals kommt ein Fall der unerlaubten Medikation aber auch dadurch zustande, dass ein Pferd mit guter Absicht therapiert, die Wirkdauer der verwendeten Substanz jedoch falsch eingeschätzt wurde. Um dieses zu vermeiden, sollten die empfohlenen Karenzzeiten berücksichtigt werden“ (Fairer Sport - Sicher und sauber durch die Turniersaison, FN, Januar 2013).

Wird aber beispielsweise ein Schmerz- oder Beruhigungsmittel in einer Menge oberhalb der festgelegten Nachweisgrenze detektiert, steht das Tier noch unter der Wirkung des Medikaments, so dass möglicherweise noch vorhandene Symptome verschleiert sind oder der Grad der Rekonvaleszenz nicht beurteilt werden kann. Im Ergebnis werden vom Tier Leistungen abgerufen, zu denen es ohne den medikamentösen Eingriff nicht imstande wäre.

Die Einteilung, auf welchen Listen die Substanzen geführt werden, erfolgt nicht nach der pharmakologischen Wirkung, sondern nach Kriterien, die nicht näher erläutert werden, ungeachtet ihrer im Wettkampf manipulativen Potenz. So finden sich beispielsweise Substanzen aus den Klassen der Sedativa, Diuretika oder Opioide auf allen Listen.

Die FEI unterscheidet zwischen Substanzen, die nach ihrer Ansicht nichts im Pferd verloren haben (Banned Substances = Dopingsubstanzen) und solchen, die bei Pferden in praxi zum Einsatz gelangen (Controlled Medication Substances = im Wettkampf verbotene Medikation). Als Ergebnis finden sich z. B. Lokalanästhetika, NSAIDs, Glukokortikoide oder Diuretika sowohl auf der Liste der Dopingsubstanzen, als auch auf der Liste der kontrollierten Medikation. D.h. es erfolgt keine Zuordnung nach Wirkstoffgruppen oder etwa nach einer allgemein anerkannten Bewertung im Sinne von Doping, wie z.B. bei der Liste der WADA. Hinzu kommt, dass nicht gelistete Substanzen, die also per Liste nicht explizit verboten sind (z.B. Antibiotika), im Wettkampf „legitim“ zur Anwendung kommen können.

Die Auswahl der FN-Listen für Doping-Substanzen ist allerdings strenger und umfassender als die der FEI. So finden sich beispielsweise Sedativa wie Acepromazin, Buprenorphin, Butorphanol (Opioide) oder Diazepam (Anxiolytikum), anabole Substanzen wie Altrenogest, Clenbuterol und Salbutamol oder Isoxsuprin, Diuretika wie Acetazolamid, Furosemid, Chlorothiazid und Hydrochlorothiazid, oder auch antiöstro-

gene Substanzen wie Cyclophenil und Fulvestrant auf den FN-Listen der Doping-Substanzen, während sie bei der FEI lediglich als CONTROLLED gelistet sind.

Auch das „Verschieben“ einer verbotenen Substanz von einer Liste auf eine andere erfolgt nicht nachvollziehbar. Die Reaktion der FEI u. a. auf den „Skandal von China“, bestimmte Substanzen von der Liste der Dopingsubstanzen zu streichen und formal nur noch als CONTROLLED zu listen (oder auf keiner Verbotliste mehr zu führen) und Grenzwerte zu erhöhen, wurde derzeit damit begründet, mehr Klarheit und weniger Doping zu erreichen. Dadurch, dass die Zahl der als Dopingmittel erachteten Substanzen durch Verschieben auf die Liste der unerlaubten Medikation verringert wird, geht auch die Zahl der etwaigen „Dopingfälle“ zurück. Es darf aber nicht außer Acht bleiben, dass nicht die Fälle der Leistungsbeeinflussung zurückgehen, sondern lediglich eine Umstufung bzw. andere Bewertung stattfindet. Von einem nachhaltigen Effekt gegen Doping im Pferdesport kann hier nicht ausgegangen werden, das Problem wird lediglich anders eingestuft und milder sanktioniert.

Umso verwunderlicher ist, dass die FN 2014 beabsichtigte, es der FEI gleichzutun und eine Anzahl von Substanzen, die bisher in der Liste Anhang I als "Doping-Substanzen" eingestuft waren, künftig in die Liste Anhang II als "unerlaubte Medikation" einzuordnen (siehe oben). An der Wirkung einer Substanz wie zum Beispiel des Clenbuterols auf den Organismus ändert sich dadurch nichts. Der Beta-2-Agonist erweitert die Bronchien, verbessert die Luftzufuhr und hat eine anabole Wirkung (der missbräuchliche Einsatz zu Dopingzwecken hatte u. a. im Radsport für nachhaltige Skandale gesorgt).

Durch die Umstufung einer Substanz aus der Liste Anhang I in die Liste Anhang II senkt die FN aber die Hemmschwelle, die sich aus der bisherigen Einstufung als Dopingsubstanz für viele Reiter ergeben hat.

Da, wie bereits geschildert, in Reiterkreisen nicht verankert ist, dass jegliche bewusste oder unbewusste Manipulation zur Leistungsbeeinflussung oder Leistungssteigerung Doping darstellt, ist zu befürchten, dass – vor allem in den Augen der Freizeitreiter und Amateur-Turnierreiter – das Bewusstsein für eine tierschutzwidrige Handlung verloren geht und die eigentliche Tat, nämlich von einem Tier Leistungen abzurufen, zu denen es ohne Manipulation außer Stande ist, verschleiert und verharmlost wird.

Im Selbstverständnis der Reiterinnen und Reiter könnte dies zu der Auffassung führen, dass man sein Pferd bestenfalls nicht bewusst gedopt habe - es wurden schließlich keine Dopingmittel angewandt - und man somit bestenfalls Doping aus „Unwissenheit“ begangen habe. Man habe leider bei der notwendigen Behandlung das „falsche“ Medikament erwischt oder man habe sich in der Karenzzeit vertan.

Tiefere Ursachen und medizinische Hintergründe von Doping und „unerlaubter Medikation“

Warum die genannten Substanzen bewusst zur Manipulation und Leistungssteigerung eingesetzt werden, ist in der Regel klar.

Der medizinisch indizierte Einsatz ergibt sich aus dem Anwendungsgebiet der Substanzen. Ein krankes Tier muss behandelt werden und hat in Leistungsprüfungen oder Wettbewerben nichts verloren. Warum aber sind Behandlungen überhaupt notwendig und v. a. welche Arten von Behandlungen sind notwendig?

In über 50% der durch die FN in den letzten 10 Jahren positiv getesteten Proben (12.506 Medikationskontrollen, 183 positiv) wurden nicht-steroidale Antiphlogistika und Glukokortikoide unter „im Wettkampf unerlaubte Medikation“ nachgewiesen.

Diese Medikamente wirken Entzündung und Schmerz entgegen und werden zur Behandlung von Lahmheiten und Veränderungen des Bewegungsapparates eingesetzt. Am häufigsten werden schmerzhafte Prozesse des Rückens bzw. der Rückenmuskulatur, des Fesselträgers und anderer Sehnen sowie der Gelenke behandelt.

In Hinblick auf den Tierschutzaspekt müssen unbedingt auch die Gründe einer „erforderlichen“ Medikation hinterfragt und ein paar kritische Überlegungen zu den Leistungszielen des Reitsports vor dem Hintergrund der klassischen Reitlehre und den klassischen Ausbildungsgrundsätzen erlaubt sein und angestellt werden. Erörterungen dazu würden allerdings den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen und sollen daher in einer folgenden gesonderten Stellungnahme ergänzend aufgegriffen werden.

IV. Ablehnung einer Umgruppierung von verbotenen Substanzen und Erhöhung von Grenzwerten

Für verantwortungsbewusste Reiter, denen das Wohl des Pferdes und Sportpartners am Herzen liegt und die sich dieser Zusammenhänge bewusst werden, kann die Streichung von Substanzen oder Verschieben auf Listen nicht die Lösung des Problems „Doping im Pferdesport“ darstellen.

20 oder mehr Substanzen, insbesondere solche mit schmerzlindernder oder beruhigender Wirkung wie Sedativa und Analgetika, werden national als Doping bewertet und nach den Medikationsregeln ADMR der FN auf der Liste der Dopingsubstanzen geführt. Das Streichen beispielsweise bestimmter Beruhigungs- und Schmerzmittel (z.B. Acepromazin oder Opiate wie Butorphanol und Levomethadon) aus der Liste der Dopingsubstanzen und die Erhöhung von Grenzwerten für bestimmte Schmerzmittel und Entzündungshemmer (z.B. Lokalanästhetika (wie Lidocain, Mepivacain), steroidale Antiphlogistika und Glukokortikoide (wie Dexamethason, Methylprednisolon, Triamcinolon, Betamethason)), geführt auf der Liste der unerlaubten Medikation, verharmlost und erleichtert damit die Verwendung dieser Substanzen zu - von Gesetzes wegen trotz dieser Umstufung verbotenen – Dopingzwecken, „auch wenn dies künftig nicht mehr so bezeichnet werden soll und die Konsequenzen nach den Verbandsregularien deutlich milder ausfallen würden“ (Pressemitteilung SLT 20.08.2014). Während einige praktizierende Tierärzte und Teamtierärzte der Einheitlichkeit der Anwendung wegen eine Angleichung der Listen begrüßen, lehnt auch die Bundestierärztekammer diese ab. Eine Erhöhung von Grenzwerten ... bedeutet, die Pferde könnten zeitlich näher am Wettkampf behandelt und dadurch unter Wirkung von Medikamenten im Wettkampf eingesetzt werden, ohne befürchten zu müssen, dass das Pferd nach den nun moderateren FN Nachweisgrenzen (und damit kürzeren Nachweiszeiten) positiv getestet wird. Die Übernahme der Liste der „Controlled Medication Substances“ steht unserem nationalen Recht also insofern entgegen, als die Pferde, wie aus der „FEI List of Detection Times“ ersichtlich ist, z. T. unter Wirkung von Medikamenten am Wettkampf teilnehmen könnten. (Stellungnahme der

Bundestierärztekammer zu „FN diskutiert Übernahme der FEI-Verbotslisten“
04.09.2014).

Dies widerspricht den ethischen Grundsätzen der FN, die „Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen“ abzulehnen. Deshalb wurde am 16. September 2014 durch den Beirat Sport der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einstimmig entschieden, „die Anpassung der nationalen Medikationsregeln an die FEI-Liste vorerst nicht vorzunehmen“. Ob der Entschluss endgültig ist, bleibt abzuwarten - eine Arbeitsgruppe soll mit der weiteren Prüfung der Argumente für und gegen die Listenanpassung beauftragt werden.

Es wäre wünschenswert, dass die FN ihren ethischen Grundsätzen weiter treu bleibt. „Es darf nicht zu einer Entwicklung zulasten der Pferde kommen. Das können auch die Reiter und Fahrer, die an ihren Tieren hängen, nicht wollen.“ (Pressemitteilung SLT 20.08.2014)



Dr. Cornelia Jäger



Dr. Silke Habel